

6. Einwand des Schuldners gegen den Cessionar, daß dieser die cedirte Forderung dem Cedenten im Interesse des Schuldners bezahlt und die Zahlung in einem mit dem Schuldner geführten Kontokorrente diesem in das Debet gestellt und zu Saldierungen verwandt habe. Folgerung aus der Einsetzung eines Postens in das Kontokorrent, daß er dem Kontokorrentverhältnisse angehört. Konsumtion des einzelnen Debetpostens, auch wenn der Saldo sich in einem diesen Posten übersteigenden Betrage zu Lasten der Debetseite ergibt. Gleiche Behandlung kontokorrentähnlicher Verhältnisse.

I. Civilsenat. Urth. v. 23. Mai 1891 i. S. L. (Kl.) w. P. & Co. (Bef.).  
Rep. I. 77/91.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Kläger heißt David Marcus L. und hat unter der Firma M. D. L. ein Handelsgewerbe betrieben. In Bezug auf diese Firma und das Handelsgeschäft ist Ende 1881 zwischen ihm und der beklagten Handelsgesellschaft ein Rechtsverhältnis eingegangen worden, dessen Natur in anderen Prozessen der Parteien streitig und im vorliegenden Prozesse nicht festgestellt ist. Kläger behauptet, er sei Eigentümer des Geschäfts geblieben und Beklagte habe an demselben nur ein Pfandrecht erlangt. Beklagte erachtet sich als Eigentümerin des Geschäftes und erkennt dem Kläger nur ein Rückkaufsrecht in Bezug auf dasselbe zu. Jedenfalls hatte Beklagte jenes Geschäft mit Firma damals an sich genommen und es bis Ende November 1889 weitergeführt. Sie hatte auch auf den Namen der Firma während dieser Zeit ein besonderes Konto geführt, welches zahlreiche Debet- und Kreditposten enthält. Dieses Konto wurde zunächst alle zwei Monate, später alle drei Monate saldiert und der Saldo immer auf neue Rechnung vorgetragen. Alljährlich erfolgte Mitteilung des Kontenausguges an den Kläger.

Im Jahre 1882 hatte über den Kaufpreis für Schwellen, welche namens der Handlung M. D. L. gekauft waren — die Zeit ist nicht angegeben —, Kläger unter seinem Personennamen zwei Wechsel über 4000 und 3500 *M* acceptiert, die am 28. Februar 1883 fällig waren, und von denen sich der erstere zu dieser Zeit in den Händen des Rentier L., der andere in den Händen des Rentier R. befanden. Die Wechsel wurden von den Inhabern gegen den jetzigen Kläger eingeklagt, und es wurden am 14. bezw. 28. März 1883 gegen denselben rechtskräftig gewordene Urtheile erstritten. Hierauf zahlte die jetzige Beklagte an die Wechselgläubiger dreimal je 2000 *M* und schrieb diese Zahlungen in dem auf den Namen der Firma M. D. L. geführten Konto dieser Firma zur Last. Die Eintragungen lauten: unter dem 29. März „L. hier 2000 *M*“, unter dem 2. August 1883 „Louis R. 2000 *M*“ und unter dem 1. Oktober 1884 „B. L. Wechsel bezw. 2000 *M*“. — Berücksichtigt man lediglich die nach dem 1. Oktober 1884, als dem Tage der dritten Zahlung auf die Wechsel, eingetragenen Kreditposten, so übersteigen dieselben bei weitem die Gesamtheit der bis zum 1. Oktober 1884 einschließlich eingetragenen Debetposten. Es sind aber auch nach jenem Tage fortgesetzt so viele Debetposten hinzugetreten, daß der Saldo stets mit einem Guthaben der Beklagten schloß, welches am 15. November 1889 sich auf 108 935 *M* bezifferte.

Nachdem die Parteien nach Ablauf dieses Zeitpunktes über das Eigentum an Geschäft und Firma den Streit begonnen hatten, trat die Beklagte mit Cessionen hervor, welche ihr die Wechselgläubiger in betreff ihrer Forderungen aus den Wechseln und den auf Grund derselben ergangenen Urtheilen in Höhe der von der Beklagten ihnen gezahlten 6000 *M* erteilt hatten. Sie ließ sich vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urtheile auf ihren Namen erteilen und im Wege der Zwangsvollstreckung bei dem Kläger Waren pfänden. Dieser erhob entsprechend §. 686 C.P.D. gegen den in solcher Weise zur Zwangsvollstreckung gestellten Anspruch im Wege der Klage Einwendung, indem er beantragte, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt sei, aus jenen Urtheilen Rechte gegen ihn geltend zu machen, und in Aufhebung der Pfändung zu willigen. Er bezeichnete das von den Kontoauszügen betroffene Verhältnis als Kontokorrentverhältnis und erachtete die drei Zahlungen auf die Wechsel

durch Aufnahme der entsprechenden Beträge als Debetposten in den Kontoauszug für absorbiert und im Saldo aufgegangen. Die Beklagte bestritt, daß ein Kontokorrentverhältnis vorgelegen habe. Nur wegen des dem Kläger zugestandenen Rückkaufsrechtes habe sie die Buchführung so einrichten müssen, daß jederzeit der Vermögensbestand des unter der Firma M. D. L. betriebenen Geschäftes unabhängig von ihrem sonstigen Vermögen habe übersehen werden können. Die Kreditbeträge seien nicht Zahlungen des Klägers an sie, sondern Beträge, welche die Firma M. D. L., bezw. der Kläger als Bevollmächtigter der Beklagten vereinnahmt und an sie abgeführt habe.

Entgegen den Urteilen der Instanzgerichte hat das Reichsgericht die Einwandsklage für begründet erachtet und entsprechend den Anträgen des Klägers erkannt.

Aus den Gründen:

„Zunächst erweist sich die Begründung nicht haltbar, mit welcher das Berufungsgericht die vom Kläger behauptete Beseitigung der Forderung der Beklagten aus den Wechseln durch Eintritt der Zahlungen der Beklagten für die Wechsel in ein Kontokorrentverhältnis der Parteien zurückweisen zu können geglaubt hat. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß zwischen den Parteien ein Kontokorrentverhältnis bestanden haben möge, und daß beim Bestehen eines solchen Beklagte nicht befugt wäre, eine einzelne Forderung herauszugreifen und selbständig geltend zu machen. Aber es meint, daß dies Beklagte auch nicht thue. Sie habe — so heißt es — vielmehr ein ihr bereits rechtskräftig zugesprochenes Recht ausgeübt. Wenn sie trotz der vollstreckbaren Titel, welche ihr Rechtsvorgänger für seine Forderungen erwirkt hatte, diese Forderung in die dem Kläger zugestellten Auszüge aufnahm, so sei dieses nach kaufmännischen Prinzipien geboten gewesen, da die kaufmännisch geführten Bücher, aus welchen die Auszüge entnommen würden, den vollständigen Vermögensstand der Beklagten wiedergeben, insbesondere sämtliche Forderungen an den Kläger enthalten mußten.

Diese Ausführung ist nach verschiedenen Richtungen unzutreffend. Einmal ist es nicht richtig, daß die Forderungen, welche in das Konto aufgenommen waren, die den Rechtsvorgängern der Beklagten zustehenden und ihr von diesen abgetretenen Wechselforderungen sind. Vielmehr sind es Zahlungen auf jene Wechsel, mit welchen als von

der Beklagten geleistet die Firma M. D. L. belastet worden ist, wie sich aus der namentlichen Bezeichnung der Zahlungsempfänger, der Aufführung der einzelnen Raten entsprechend den Zeiten ihrer Zahlung, welche die Wechselbeträge nicht erschöpfen, und insbesondere aus der Fassung des dritten Debetpostens vom 1. Oktober 1884: „W. L. Wechsel bez. 2000 M“ ergibt. Sodann widerspricht es, wie im Gegensaße zu der Auffassung des Berufungsgerichtes betont werden muß, gerade den Prinzipien kaufmännischer Rechnungsführung, Posten, welche einem bestehenden Kontokorrentverhältnisse nicht angehören, mögen sie auch Forderungen des Rechnungsführers an denjenigen, mit dem er in jenem Verhältnisse steht, begründen, in das Kontokorrent einzusetzen und in diesem zu saldieren. Endlich begründet gerade die Einsetzung eines Postens in das Kontokorrent zunächst die Annahme, daß der Posten dem Kontokorrentverhältnisse auch wirklich angehöre, gleichviel ob dies aus dem Inhalte des Kontokorrentvertrages schon von selbst hervorgehe oder der Wille der Beteiligten den betreffenden Posten erst nachträglich in das Vertragsverhältnis hineingezogen habe, und es muß dieser Annahme gegenüber die besondere Bestimmung des Postens nach seinem Rechtsgrunde, welche denselben außerhalb des Kontokorrentverhältnisses stellt, unter Klarlegung, daß er demnach nur irrtümlich in die Rechnung eingestellt worden, dargezogen werden. Im vorliegenden Falle ist zwar von der Beklagten bestritten, daß zwischen ihr und dem Kläger ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe. Aber sie giebt als Bestimmung des Kontos an, daß es gegenüber ihrem übrigen Vermögen selbständig den Vermögensstand der Firma M. D. L. und des zu dieser Firma gehörigen Geschäftes, welches sich in ihren Händen befand, darstellen sollte, um für die Folgen des Rechtsverhältnisses, welches in Bezug auf diese Firma nebst dem Geschäft zwischen ihr und dem Kläger als dessen Vorbesitzer bestand, die rechnungsmäßige Grundlage zu bilden. Sind nun in jenes Konto jene drei Zahlungen als Belastungen der Firma M. D. L. eingesetzt worden, so läßt sich nicht unter Abstrahieren von jenem Rechtsverhältnisse und den Wirkungen, welche dieses in Bezug auf die Möglichkeit, den einzelnen Debetposten gegen den Kläger geltend zu machen, erzeugt hat, die Sache so auffassen, als handle es sich einfach um sofort zu bezahlende vereinzelte Schuldbeträge des David Markus L. Waren es solche, so gehörten

sie eben nicht in das Konto M. D. L. gemäß der ihm von der Beklagten gegebenen Bestimmung. Vielmehr gehörten sie alsdann in ein Konto, das Beklagte mit David Markus L. zu führen hatte.

Das ergangene Urteil stellt sich aber auch ... nicht aus anderen Gründen als richtig dar.

An sich war der Anspruch der Beklagten auf die Zwangsvollstreckung aus den Urteilen in den auf Grund der Wechsel angeestellten Prozessen schlüssig, und der jetzige Kläger und derzeitige Exequende hatte entsprechend dem §. 686 C.P.D., um die Zwangsvollstreckung beseitigen zu können, zu beweisen, daß und aus welchem Grunde trotz des Überganges der den Rechtsvorgängern rechtskräftig zuerkannten Forderungen auf die Beklagte diese die Zwangsvollstreckung nicht beanspruchen dürfe. Dazu genügte es nicht, nachzuweisen, daß Beklagte die Forderungen des L. und des R. aus den Wechseln und den auf Grund dieser ergangenen Urteilen für den Kläger als den Schuldner bezahlt habe. Denn Zahlung eines Dritten für den Schuldner und Erwerb der bezahlten Forderung seitens des Zahlenden mittels Cession seitens des Zahlungsempfängers sind, insbesondere nach §§. 46 flg. A.L.R. I. 16, keine sich gegenseitig ausschließenden Rechtsakte, und da der zahlende Dritte durch die Zahlung der Regel nach ein Recht auf die Cession erwirbt, so ist es auch unerheblich, ob die Cession sofort gegen die Zahlung oder erst später erfolgt ist. Daß Beklagte die Zahlungen in Vertretung des Klägers, also namens desselben, geleistet hätte, in welchem Falle die Schuld allerdings getilgt und eine Cession rechtlich nicht möglich gewesen wäre, hat Kläger in der Klage nicht behauptet. Er konnte also hierauf gemäß §. 686 Abs. 3 C.P.D. und den Grundsätzen in betreff der Klagänderung nicht später zurückkommen. Immerhin begründet aber die Thatsache, daß die Cession infolge einer Zahlung für den Schuldner erfolgt ist, eine Wechselbeziehung zwischen dem Ansprüche, sei es aus der Ausführung eines vom Schuldner erteilten Auftrages, sei es aus der Geschäftsbeforgung für den Schuldner, sei es auf Grund irgend eines anderen Rechtsverhältnisses zum Schuldner, vermöge dessen der Zahlende mit dem Rechte auf Erstattung die Leistung der Zahlung übernommen hat, und dem Ansprüche aus der cedierten Forderung, sodaß, da nicht beide Ansprüche nebeneinander zur Realisierung gelangen können, eine bereits über den ersten Anspruch

getroffene Verfügung die Geltendmachung des zweiten zu hindern vermag. Dies gilt nicht bloß für den Fall, daß der erste Anspruch durch Zahlung befriedigt ist. Ist derselbe nach dem übereinstimmenden Willen des Zahlenden wie des Schuldners Gegenstand eines Rechnungsverhältnisses zwischen denselben geworden, nach dessen vertragsmäßiger Grundlage die unter dasselbe fallenden Verwendungen und Entnahmen nicht einzeln geltend gemacht, sondern lediglich in ihrer sich über einen Zeitraum erstreckenden Gesamtheit gegeneinander mit Ablauf dieses Zeitraumes zur Verrechnung kommen sollen, so ergibt sich zunächst, daß während dieses Zeitraumes wegen der vereinbarten Kreditierung der Forderung auf Erstattung der Verwendung auch nicht die infolge der Verwendung cessionärweise erworbene Forderung geltend gemacht werden kann. Mit Ablauf des Zeitraumes steht aber solcher Geltendmachung die nach dem gekennzeichneten Rechnungsverhältnisse erforderliche und jedenfalls die bereits vollzogene Verrechnung der Gesamtheiten von Posten, zu welchen der auf den Zahlungen an die Wechselgläubiger beruhende gehört, entgegen. Der Erstattungsanspruch ist durch die Verrechnung zur Verwendung gelangt, und zwar gleichviel, ob sich durch die Verrechnung ein Saldo zu Gunsten desjenigen, für welchen die Zahlungen auf die Wechsel geleistet sind, oder zu Gunsten des Zahlers ergibt. Zu Unrecht will die Beklagte dieses Ergebnis für den letzteren Fall insoweit bestreiten, als der Saldo zu Gunsten des Zahlers reicht. Eine solche Einschränkung der Wirkungen des Rechnungsverhältnisses käme auf eine völlige Leugnung seiner Wirkungen überhaupt hinaus. Es ist offenbar nicht ersichtlich, mit welchem Rechte derjenige, zu dessen Gunsten sich der Saldo ergibt, sich aus der Reihe der Posten, mit welchen der Gegenkontrahent belastet worden, beliebig diejenigen sollte wählen dürfen, die nach den ihnen zu Grunde liegenden Ansprüchen als im Saldo fortbestehend gelten sollen. Wenn daher in demselben solche wirklich fortbestehen sollen, so könnte man zu deren Ermittlung nur dadurch gelangen, daß man sämtliche einzelne Kredit- und Debetposten nach den gesetzlichen Regeln über die Anrechnung von Zahlungen beim Vorhandensein mehrerer Forderungen gegeneinander aufrechnete. Damit aber würde gerade das Wesen des gekennzeichneten Rechnungsverhältnisses verleugnet. Denn nach demselben handelt es sich eben nicht um eine bloße Zusammen- und Gegenüberstellung einzelner Forderungen als

Kredit- und Debetposten lediglich zur Erleichterung des arithmetischen Ergebnisses, bei welcher, wenn es darauf ankommt, nachträglich allerdings eine Feststellung erfolgen kann, inwieweit die einzelne Einnahme als Zahlung oder Minderung der einzelnen Ausgabe zu gelten hat. Vielmehr soll nach dem Willen der Beteiligten lediglich die ganze Reihe von Einnahmen zur Zahlung oder Minderung der ganzen Reihe von Ausgaben dienen. Dabei ist die sog. Imputation völlig ausgeschlossen, und mit der geschehenen Verrechnung muß der einzelne Posten seine Unterscheidbarkeit verlieren und im Saldo aufgehen, gleichviel zu wessen Gunsten er sich herausstellt. Dahingestellt kann dabei bleiben, ob sich eine Ausnahme für den Fall rechtfertigt, daß auch alle Kreditposten in ihrer Gesamtheit dem in Betracht kommenden Debetposten nicht gleichkommen. Solcher Fall liegt hier nicht vor, da ausweislich des Kontoauszuges die drei der Firma M. D. L. debitierten Zahlungen durch die späteren Kreditierungen weit überfliegen werden. Auch hier ist die im Wege des Einwandes aufgeworfene Frage der Beklagten, ob denn danach die für einen verrechneten Posten seinem Rechtsgrunde nach bestehenden accessoriischen Sicherheiten verloren gingen, nicht zu beantworten, insbesondere keine Stellung zu den dieselbe bejahenden Entscheidungen des II. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 17 und Bd. 10 S. 53,

zu nehmen. Es erschien denkbar, daß sich in solchem Falle entsprechend dem Verhalten der Beteiligten eine Willensauslegung im Sinne der Übertragung der Sicherheiten auf einen entsprechenden Betrag des Saldos begründen läßt. Möglicherweise bietet auch die Thatsache, daß für die dem verrechneten Posten zu Grunde liegende Forderung der Schuldner besondere Sicherheit gewährt hatte, Anhalt für die Annahme, daß die Einstellung desselben in die Rechnung unter Vorbehalt der Erhaltung seiner Individualität erfolgt ist. Der besondere Fall liegt hier nicht vor. Der Kläger hat der Beklagten nicht für ihren Anspruch besondere Sicherheit durch Wechsel gewährt. Beklagte hat vielmehr auf die in den Händen Dritter befindlichen Wechsel des Klägers Zahlungen geleistet und den Anspruch auf Erstattung dieser Zahlungen verrechnet, ohne dabei irgendwie kenntlich zu machen, daß sie selbst die Wechsel erworben habe.

Nun läßt sich freilich aus dem Kontoauszuge nicht die Richtigkeit der Behauptung des Klägers entnehmen, daß das zwischen den Parteien bestandene Verhältnis ein Kontokorrentverhältnis gewesen ist. . . . Kläger kommt zu dieser Auffassung nur, weil er ungeachtet des äußerlichen Überganges der Firma und des Geschäftes auf die Beklagte sich nach wie vor als Eigentümer derselben ansieht. Ist Beklagte die wahre Eigentümerin von Firma und Geschäft, wie sie behauptet, so können die Buchungen der Ausgaben für das Geschäft und der Einnahmen aus demselben kein Kontokorrentverhältnis unter den Parteien darstellen. Aber die Beklagte giebt selbst zu, daß sie seit Übergang der Firma und des Geschäftes auf sie, also seit Ende 1881, das Geschäft geführt, für dasselbe alle es angehenden Ausgaben geleistet, alle in demselben gemachten Einnahmen bezogen, über alles, was demnach das Geschäft sie gekostet und ihr gebracht hat, das aus den Kontoauszügen ersichtliche separate Konto geführt und die betreffenden Kontoauszüge dem Kläger alljährlich mitgeteilt hat. Letzteres kann nur zum Zwecke der Anerkennung des betreffenden Vermögensstandes geschehen sein. Gleichviel, unter welchen Voraussetzungen Beklagte ein Recht auf Erstattung von Verwendungen für das Geschäft seitens des Klägers hat, es kann, wie dies auch durch den Inhalt des Kontos und die Saldierungen desselben bestätigt wird, immer nur davon ausgegangen werden, daß Beklagte nicht ungeachtet des Bezuges aller Einnahmen daneben für jede einzelne Ausgabe schon, nachdem sie solche gemacht, Ersatz vom Kläger fordern konnte, daß sie vielmehr nur die Erstattung des sich aus der Verrechnung aller Ausgaben und Einnahmen einer bestimmten Periode für sie ergebenden Guthabens, desjenigen Betrages, den sie die Führung des Geschäftes gekostet hatte, verlangen durfte. Daraus ergibt sich die Consumtion des einzelnen Ausgabepostens durch die Verrechnung. Nun befinden sich unter den Ausgabeposten die drei Zahlungen auf die Wechsel. Daß mit denselben die Firma belastet wurde, während der Wechselschuldner der Kläger war, erklärt sich leicht daraus, daß, wie unbestritten, Kläger die Wechsel für Schwellenlieferungen gegeben hatte, welche der Firma M. D. S. gemacht worden waren, sodas Beklagte die Zahlungen als solche, welche die Firma angingen, angesehen hat. Jedenfalls wäre es gegenüber der erfolgten Einstellung der Zahlungen in die Rechnung mit der Firma Sache der Beklagten gewesen, darzuthun, daß

---

jene Zahlungen außer Zusammenhang mit dem auf die Firma und das Geschäft bezüglichen Rechtsverhältnisse gestanden haben und nur irrthümlich in die Rechnung mit der Firma, welche seitdem acht Jahre unter entsprechenden Saldierungen fortgeführt wurde, eingestellt worden seien.“ . . .